

## **Richtlinien**

### **für die Förderung von Begegnungsfahrten in europäische Länder im Rahmen von bestehenden oder geplanten Gemeindeparterschaften**

#### 1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Ringsheim fördert Begegnungsfahrten in europäische Länder, soweit Partnerschaften bestehen oder geplant sind. Sie sollen

- a) der Aufnahme und Pflege von Kontakten,
- b) der sprachlichen Aus- und Fortbildung,
- c) dem Kennenlernen der Geschichte, der Kultur, der Tradition und der Lebensgewohnheiten dienen mit dem Ziel, einen Beitrag zum europäischen Gedanken und der Friedenssicherung zu leisten.

#### 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Ringsheimer Vereine, Schule, Parteien und Institutionen.

#### 3. Gegenstand der Förderung

Es werden Informations- und Begegnungsfahrten in die französische Gemeinde Albigny-sur-Saône und in elsässische Gemeinden bei Schulpartnerschaften gefördert. Bei weiteren beabsichtigten Partnerschaften mit Gemeinden in europäischen Ländern finden diese Richtlinien ebenfalls Anwendung.

#### 4. Zuwendungsrahmen

Es werden Fahrtkosten-Zuschüsse in Höhe von 20 % gewährt bei Omnibus-Fahrten nach Albigny-sur-Saône und im Rahmen von Schulpartnerschaften. Bei kleineren Gruppen mit mindestens 10 Personen wird für Fahrten im privaten PKW ein Zuschuss von jeweils 10 €/je Person gewährt.

#### 5. Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Fahrt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ihm sind Kostenvoranschläge für die Fahrt sowie ein Programm beizufügen. Außerdem ist im Antrag anzugeben, ob und in welcher Höhe Zuwendungen von anderer Seite für die gleiche Fahrt gewährt werden. Wenn durch die Förderung der Gemeinde und anderer Zuschussgeber über 50 % der Busfahrtkosten erreicht werden, ist die Zuwendung der Gemeinde so zu kürzen, dass höchstens die Hälfte der Busfahrt-Kosten bezuschusst wird. Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

## 6. Verwendungsnachweis

Die Zuwendung der Gemeinde Ringsheim wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Er ist spätestens 8 Wochen nach der Fahrt vorzulegen. Er muss beinhalten:

- a) Kurzbericht über Verlauf und Programm der Fahrt (ggf. Pressebericht);
- b) Namen der Teilnehmer/-innen
- c) Originalrechnung mit Einzahlungsbeleg (oder beglaubigte Kopie) über die Fahrtkosten (bei Omnibusfahrten)

## 7. Schlussbestimmungen

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Ringsheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## 8. Zuschussbewilligung

Die Zuschussgewährung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien vom 17. März 1995 außer Kraft.

Ringsheim, den 11. Dezember 2001

D i x a  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind  
oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

**Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat diese Richtlinien am 11. Dezember 2001 beschlossen.

Die wurden entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. April 1986 durch Einrücken in die Ringsheimer Nachrichten vom 10. Januar 2002 bekannt gemacht.

Sie wurden dem Landratsamt Ortenaukreis am 10. Januar 2002 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 10. Januar 2002

D i x a  
Bürgermeister